

AKTIV STEUERN

Ausgabe Sommer 2015 // 3,00 Euro

Informationen // News // Trends // Interessantes



Aufblühen statt Ausbrennen

Entfalten Sie Ihr Potential

Schüler- und Studentenjobs

Beliebte Helfer in der Ferienzeit

Aufgepasst!

Handlungsbedarf durch die GoBD



Themen

Aufblühen statt Ausbrennen	3/4
Schüler- und Studentenjobs	5
Aufgepasst – GoBD!	6/7
Zeit für die Familie	8
Steuertipps für Unternehmer	9
Steuertipp für Privatpersonen	10
Unser Team	11
Unsere Leistungen	12

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

Sommer, Sonne und das anstehende Bürgerentlastungsgesetz – welch entspannende Aussichten! Wir hoffen sehr, in der nächsten Ausgabe mit guten Nachrichten aufwarten zu dürfen. Wenig entlastend waren dagegen die GoBD's (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), die seit Jahresbeginn gelten und mit denen sich sowohl Selbstständige, Freiberufler als auch Unternehmen beschäftigen sollten. Einige Aspekte aus dem 38-seitigen „Pamphlet“ haben wir für Sie herausgepickt in unserem Beitrag „Aufgepasst“. Sollte Sie das Thema etwas gestresst haben, empfehlen wir die Tipps von Coaching-Experte Jörg Feuerborn, wie Sie trotz Alltagshektik aufblühen statt ausbrennen. Außerdem verrät er, wie man auch im Unternehmen mit einfachen Impulsen in Mitarbeiterbesprechungen Positives verankern kann.

Am Limit sind oftmals Beschäftigte, wenn die Pflege naher Angehöriger neben dem Job geschultert werden muss. Der Gesetzgeber hat einige Freisetzungsmodelle vorgesehen, die wir unter „Zeit für die Familie“ darstellen. Die Urlaubszeit bedeutet auch oft Vertretungszeit; dazu einige Informationen, welche Varianten bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten bestehen.

Sommer, Sonne, spannende positive Erlebnisse sowie einen entspannten Alltag wünschen Ihnen

Martina Zimmermann-Brase
Martina Zimmermann-Brase

Anette Kammerer
Anette Kammerer

Yvonne Niederkrome
Yvonne Niederkrome

Aufblühen statt Ausbrennen

Entfalten Sie Ihr Potential

Agieren statt reagieren? Beschwingt und wohlgenut statt erschöpft und abgearbeitet? Wer möchte das nicht? Doch wie sieht oftmals der Arbeitsalltag aus? Wir funktionieren nur noch, arbeiten mehr als geplant und trotzdem haben wir am Abend das Gefühl, dass wir nicht wirklich effektiv unterwegs waren. Unzufriedenheit macht sich breit. Der nächste Tag beginnt entsprechend. Die Kreativität bleibt auf der Strecke und für die wirklich wichtigen strategischen Aufgaben sowie das eigene Wohlbefinden bleibt keine Zeit.

Wie viel Potential für sich selber, das Unternehmen und die Zukunft wird in solchen Phasen verschwendet. Umso wichtiger ist es, sich damit zu beschäftigen, wie diese Negativspirale durchbrochen und vermieden werden kann. Dafür ist es wichtig einen Rhythmus der positiven Erlebnisse dem Hamsterrad Alltag entgegenzusetzen.

Tipp: Setzen Sie dem Hamsterrad Alltag den Rhythmus der positiven Erlebnisse entgegen.

Nur ein kleiner Teil dessen, was wir wahrnehmen, wird in unser Bewusstsein geleitet. Was uns bewusst wird, bestimmt unser Interesse. Interessiert uns ein bestimmtes Automodell, fährt es plötzlich überall herum, wir sehen es in Zeitungsanzeigen, sammeln also mühelos weitere Informationen. Diesen Effekt können wir geschickt im Alltag einbauen, um den eigenen positiven Fokus gezielt zu entwickeln als Gegenpart zu den Außenfaktoren. Das führt sogar nachweislich zu Veränderungen in unserem Gehirn.

Neurobiologen nennen dies Neuroplastizität. Wir können unser Gehirn also selbst formen und das sogar recht schnell. Richard Davidson fand in einer Studie heraus, dass schon nach 6 Wochen täglicher Achtsamkeitsübung die Veränderungen im Gehirn im MRT sichtbar sind. Die Teilnehmer sind

resilienter geworden und können mit den Herausforderungen des Alltags jetzt noch besser umgehen.

Leider ist unser Gehirn evolutionsbedingt auch dreimal besser darin Negatives als Positives wahrzunehmen. Darin sind wir auch noch durch unser Schulsystem mit der primären Fehlerorientierung geprägt worden. Machen Sie mal einen einfachen Test: Was nehmen Sie eher wahr, wenn Sie nach Hause kommen? Die Dinge die passen, oder das was nicht passt, herumliegt, oder nicht erledigt ist? Eine Fokussierung auf das Positive, auf das was funktioniert, auf Lösungen statt Probleme, braucht also Training.

Wie können wir unser Gehirn trainieren und somit „umprogrammieren“?

In unseren Praxiskursen und Coachings vermitteln wir, welche Übungen besonders aufblühen lassen und entwickeln daraus einen individuellen Trainingsplan. Der Praxiskurs wurde von uns wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse zeigen: Das Wohlbefinden und die Lebenszufriedenheit steigen und das Risiko an einer Depression oder einem Burnout zu erkranken, sinkt signifikant. Selbst nach 6 Monaten ist die Wirkung noch empirisch belegbar. Die Teilnehmer sind zufriedener und leistungsfähiger.

Mit diesen leichten Einsteigertipps können Sie selbst sofort im Alltag starten, um resilienter zu werden:

Trainingstipp 1: Der positive Tagesrückblick

Nehmen Sie sich am Abend 5 Minuten Zeit und schreiben Sie 3 positive Erlebnisse auf.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Beantworten Sie bitte schriftlich (wichtig!) zwei Fragen: Was war heute schön? Wie habe ich dazu beigetragen? Machen Sie dies mindestens über einen Zeitraum von 2 Wochen. Und wenn Ihnen am Abend einmal nichts einfällt, was denken Sie, wie achtsam Sie am kommenden Tag sind, damit Sie sich bei einem positiven Erlebnis „erwischen“, um sich dies für den Abend zu merken!

Trainingstipp 2: Den kognitiven Speicher auffüllen

Ohne Pause arbeiten, lernen, kreativ sein? Das geht einfach nicht. Nach ein paar Stunden lässt Ihre Konzentrationsfähigkeit merklich nach, Ihre kognitiven Speicher sind leer, Ihre Problemlösungsfähigkeit sinkt, der Stress nimmt zu. Wie kann ich dafür sorgen, dass mein Gehirn auch nach einigen Stunden noch frisch und leistungsfähig ist?

Sorgen Sie für regelmäßige Pausen. Studien zeigen (vgl. Kaplan & Berman), dass besonders der Blick ins Grüne und aufs Wasser für eine schnelle Regeneration sorgt. Forscher haben z.B. auch herausgefunden, dass Menschen, die im Krankenhaus an einem Fenster mit Blick in die Natur liegen, schneller wieder gesund werden.

Stehen Sie also immer wieder einmal zwischendurch auf und lassen Sie den Blick aus dem Fenster schweifen. Oder noch besser, gehen Sie hinaus in die Natur und machen Sie einen kleinen Spaziergang. Nehmen Sie dabei Ihre Umgebung mit allen Sinnen wahr. Statt im Tunnelblick auf den Bildschirm zu schauen, gehen Sie mit einem weiten Blick ein paar Schritte an die frische Luft und lernen Sie dabei diese Zeit bewusst zu genießen.

Trainingstipp 3: Dankbar sein

Menschen, die dankbar sind, fühlen sich subjektiv besser, sind weniger depressiv, weniger anfällig für Stress und sind zufriedener mit ihrem Leben (vgl. Seligman et.al., 2005). Neuere Studien zeigen sogar, dass dankbarere Menschen mit Veränderungen besser zurechtkommen, empathischer und hilfsbereiter sind und persönliche Vorteile dem gemeinsamen Vorteil zuliebe eher zurückstellen. Dankbarkeit zu trainieren und als Kultur im Unternehmen oder der eigenen Abteilung zu fördern, hat also vielfältige positive Effekte.

Die aufgezeigten Rituale, führen dazu, dass Sie kreativer, gelassener und leistungsfähiger sind und bleiben. So nehmen Sie auch im Alltag Chancen eher wahr, finden leichter Lösungen, sehen Probleme eher als Herausforderung.

Und für mich als Unternehmer, welche Vorteile bringt es mir, wenn ich aufblühe, mit mir und meinen zukünftigen Zielen und Visionen verbunden bin, sie immer wieder klar vor Au-

gen haben? Ich bin präsent, entdecke neue Möglichkeiten, stelle kreative neue Verbindungen her, höre schöpferisch zu und kann so die Weichen für die Zukunft immer wieder neu justieren. Damit bin ich wirklich proaktiv statt reaktiv unterwegs.

Tipp:

Etablieren Sie eine positive DNA Ihres Unternehmens.

Die Arbeitsverdichtung macht auch vor meinen Mitarbeitern nicht halt. Wir begleiten Unternehmen dabei, wie sie Schritt für Schritt die Erkenntnisse der positiven Psychologie in die DNA ihres Unternehmens einbauen. Ein Beispiel: Mit einem einfachen Ritual in einer Teambesprechung kann ich die Positivfokussierung auch bei meinen Mitarbeitern zur Gewohnheit werden lassen. Statt zu jammern oder über Kunden und andere Abteilungen zu schimpfen..., was ja häufig von allein passiert, lasse ich am Anfang einer Vertriebsbesprechung jeden kurz von einem Erfolgserlebnis mit einem Kunden erzählen.

Die Stimmung verändert sich, die innere Haltung und Ausrichtung wird positiver und damit lösungsorientierter. Interessanterweise verändern sich die Besprechungen schon nach kurzer Zeit und werden auch als wertvoller erlebt. Oder bei einem Projektmeeting erzählt jeder von einem positiven Erlebnis, welches das gerade laufende Projekt voran gebracht hat.

Tipp:

Integrieren Sie Erfolgserlebnisse in Besprechungen.

Jetzt liegt es an Ihnen die Impulse zu nutzen. Fangen Sie bei sich selbst an und gehen Sie als Vorbild voran. Werden Sie aktiv und lassen Sie sich und Ihr Unternehmen aufblühen, damit sich das Potential jedes Einzelnen entfalten kann. Dabei wünsche ich Ihnen viel Freude und (Selbst-) Wirksamkeit.

■ Jörg Feuerborn



Jörg Feuerborn

(Dipl.Kfm., NLP Lehrtrainer DVNLP, wingwave Coach, Certified Professional of Positive Psychology Business NLP Trainer am Inntal-Institut)

Sie möchten Ihr Erlebnisse und Resultate mitteilen?

Gerne! Schreiben Sie mir eine E-Mail.

Ich freue mich darauf.

info@feuerborn.eu www.feuerborn.eu

Schüler- und Studentenjobs

Beliebte Helfer in der Ferienzeit

Nichts ist schöner, als das erste eigene selbstverdiente Geld in der Hand zu haben und sich damit Wünsche zu erfüllen. Deshalb suchen sich Schüler gerne Ferienjobs. Auch bei Studenten ist es üblich, dass sie neben ihrem Studium arbeiten, um sich ganz oder teilweise den Lebensunterhalt zu verdienen. Oftmals stellen sich hierzu rund um das Thema Ferienjob folgende Fragen:

Ab wann dürfen Schüler arbeiten?

Schüler, die 14 Jahre alt sind, dürfen mit Einwilligung der Eltern leichte Tätigkeiten zeitlich beschränkt vornehmen, wie beispielsweise das Austragen von Zeitungen, Botengänge, Nachhilfeunterricht und ähnliches. Jugendliche, die 15 Jahre alt sind, dürfen – mit Erlaubnis der Eltern – in den Schulferien für maximal 20 Arbeitstage beschäftigt werden.

Dabei ist jedoch Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit grundsätzlich verboten, es gibt jedoch Ausnahmen für Gaststätten, Krankenhäuser, Bäckereien, Theater etc. Auch dürfen Jugendliche keine Überstunden leisten. Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt 8 Stunden. Deshalb ist die Beschäftigung von Studenten für Arbeitgeber in der Regel einfacher, da diese volljährig sind.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt nicht für Personen unter 18 Jahren und für Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten.



beraterwerk/mzb

© iStock.com/sunabesyou

Tipp: Vor der Einstellung eines Ferienarbeiters unbedingt auf folgende Punkte achten:

- Schriftliche Erlaubnis der Eltern, wenn minderjährig
- Ausweiskopie des Jugendlichen
- Dauer und Art der Vergütung schriftlich festhalten
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung aufbewahren, um den Studentenstatus beweisen zu können (jedes Semester!!!).

LOHNABZÜGE

SOZIALVERSICHERUNG

LOHNSTEUER

bei kurzfristiger Beschäftigung bis 70 Tage

in der Regel sozialversicherungsfrei,

wenn die Tätigkeit so angelegt ist, dass sie zeitlich nicht mehr als 70 Arbeitstage andauert. Stellt sich jedoch im Laufe der Beschäftigung heraus, dass der Zeitraum nicht ausreicht, dann besteht Sozialversicherungspflicht. Auf die Höhe des Einkommens kommt es nicht an.

Pauschal 25 % oder nach Steuerklasse:

Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer zu pauschalieren (25 %). Allerdings dürfte in der Regel der normale Lohnsteuerabzug nach Steuerklassen günstiger sein. Der Schüler/Student könnte sich dann am Jahresende die Steuer beim Finanzamt durch eine Steuererklärung in der Regel zurückholen, so dass normalerweise per Saldo keine Lohnsteuer anfällt.

bei Minijobs:

Arbeitgeber zahlt pauschal 30 % an die Minijobzentrale:

Sind Schüler/Studenten jedoch regelmäßig in geringerem Umfang stundenweise beschäftigt, dann werden sie in der Regel als Minijobber zu behandeln sein.

Enthalten in der Pauschale:

Die Lohnsteuer ist mit 2 % in der vom Arbeitgeber abzuführenden Pauschale enthalten.

bei Beschäftigung während des laufenden Semesters

Wöchentliche Arbeitszeit geringer/gleich 20 Stunden:

Die Beschäftigung von Schülern/Studenten ist befreit bezüglich Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Es fällt jedoch Rentenversicherung an, wenn sich der Job nicht als kurzfristige Beschäftigung (70 Tage-Regel) einordnen lässt.

Lohnsteuer gemäß Steuerklasse

Eventuell kann am Jahresende eine Erstattung erfolgen.

Aufgepasst!

Handlungsbedarf durch



GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff



© iStock.com/neustockimages

Hinter dem Kürzel GoBD verbergen sich neue Vorschriften für die Buchführung, die vor allem, aber nicht nur, elektronische Belege betreffen. Sie fassen eine Vielzahl von bekannten Regeln zusammen und verdeutlichen den Anspruch der Finanzverwaltung auf deren Umsetzung. Sie gelten seit Anfang dieses Jahres und beziehen sich auch auf Einnahme-Überschussrechner. Ein großer Teil davon regelt den Part, den die Steuerkanzlei übernimmt und ist daher für Selbstständige unerheblich. Doch es gibt u.a. auch drei wichtige Aspekte, die intern geregelt werden sollten:

1. Belege vorab ordnen und archivieren

Bevor Rechnungen, Quittungen & Co. ihren Weg zum Steuerberater finden, muss im Unternehmen zur Einhaltung der Aufzeichnungsfunktion/Erfassung eine geordnete Belegablage vorhanden sein. Es soll so sichergestellt werden, dass bis zum Buchungszeitpunkt nichts verloren gehen kann. Diese Anforderung kann durch eine geordnete, fortlaufende, übersichtliche und zeitlich unmittelbare Belegablage erfüllt werden. Die Finanzverwaltung gibt keine klare Frist vor, wenn sie darauf verweist, dass die „Erfassung“ der Vorfälle innerhalb von 10 Tagen unbedenklich sei. Schwierig wird es allerdings künftig sicherlich dann, wenn die Rechnungen so lange unsortiert herumliegen, bis sie zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung an den Steuerberater gegeben werden. Die eigentliche Buchung kann auch künftig monatlich oder quartalsweise erfolgen, sofern das Unternehmen die unbaren Geschäftsvorfälle eines Monats bis zum Ablauf des folgenden Monats erfasst und durch oben genannte Maßnahmen sicherstellt, dass keine Unterlagen verloren gehen.

Hilfreich kann hier der Umstieg auf eine digitale Buchführung sein, bei der die Belege zeitnah gescannt und beispielsweise im Wochenrhythmus an die Steuerkanzlei übermittelt werden. Dabei kann der Steuerberater den Prozess so gestalten, dass mit dem Scannen die erforderliche Unveränderbarkeit gewährleistet wird.

Bei elektronischen Rechnungen müssen Unternehmen darauf achten, dass diese in jedem Fall in dem Format gespeichert werden, in dem sie auch eingegangen sind. Bei der Ablage im Unternehmensnetzwerk genügt eine schlichte Ordnerstruktur nicht, um sicherzustellen, dass die Belege nicht verändert werden könnten. Um dem zu genügen, setzt das Unternehmen entweder ein Dokumentenmanagementsystem ein, erstellt regelmäßig unveränderbare Sicherungskopien auf externen Datenträgern oder reglementiert und dokumentiert den Zugriff auf den Aufenthaltsort der Dateien.

Generell Probleme hat die Finanzverwaltung mit den veränderbaren Office-Formaten. doc- und xls-Dateien müssen in einer unveränderbaren Form – also beispielsweise auf CD gebrannt - archiviert werden. Bedenkenlos gelöscht werden können dagegen künftig E-Mails, deren einziger Inhalt es ist, auf ein Rechnungsdokument im Anhang zu verweisen.

Das sollten Sie sich fragen:

- Wie wird die Vollständigkeit der Belege sichergestellt?
- Wie ist das Ordnungssystem?
- Wer hat Zugang zu den Unterlagen und wie wird der Zugang Unberechtigter sicher verhindert?
- Gibt es eine Verfahrensdokumentation?

2. Unveränderbarkeit

Änderungen protokollieren und Vorerfassungssysteme einbeziehen

Erfasst das Unternehmen im Übrigen Belege zum Beispiel in einem elektronischen Rechnungseingangsbuch, muss es alle nachträglichen Änderungen protokollieren. Bei einer Vorerfassung der Buchungssätze zur späteren Weiterverarbeitung durch den Steuerberater besteht diese Pflicht nicht. Wer vollständig selbst bucht, muss noch eine Reihe weiterer Dinge beachten - etwa die Festschreibung einer Buchung spätestens zum Zeitpunkt der Umsatzsteuervoranmeldung. Je nach Anbieter erledigt das die Software aber künftig sicherlich oftmals automatisch. Aufschluss über weitere Anforderungen für Selbstbucher gibt die GoBD (siehe Infokasten).

Wichtig ist auch, dass nicht nur die Daten und Dokumente in der Finanzbuchführung von den GoBD betroffen sind. Auch alle Daten etwa aus Zeiterfassungssystemen oder elektronischen Kassen gehören für die Finanzverwaltung zur Klasse der steuerrelevanten Daten und müssen archiviert werden, ebenfalls in unveränderbarer Form und zudem so, dass sie die Finanzverwaltung später in derselben Form wie der Unternehmer heute auswerten kann. Diese Vorschrift – die im Übrigen nicht wirklich neu ist, aber sicherlich künftig mit mehr Nachdruck als bislang verfolgt wird – erfordert in den meisten Unternehmen eine intensive Prüfung.

im Grunde ohnehin Pflicht, wenngleich ihr Fehlen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht in Frage stellt. Dennoch macht es Sinn, sie zu erstellen und aktuell zu halten, um keine formale Angriffsfläche bei der Prüfung zu bieten.

Ganz wesentlich bei der Beachtung der GoBD ist es, die Prozesse im Unternehmen zu analysieren und danach zu entscheiden, wo eventuell Handlungsbedarf besteht. Ihre Steuerkanzlei unterstützt dann bei allen weiteren Fragen und informiert Sie zudem über die weitere Konkretisierung der Vorschriften, die Prüfungspraxis und die Rechtsprechung. Denn tatsächlich werden erst letztere Aufschluss darüber geben, welche Unternehmen in welcher Weise welche Normen genau umsetzen müssen.

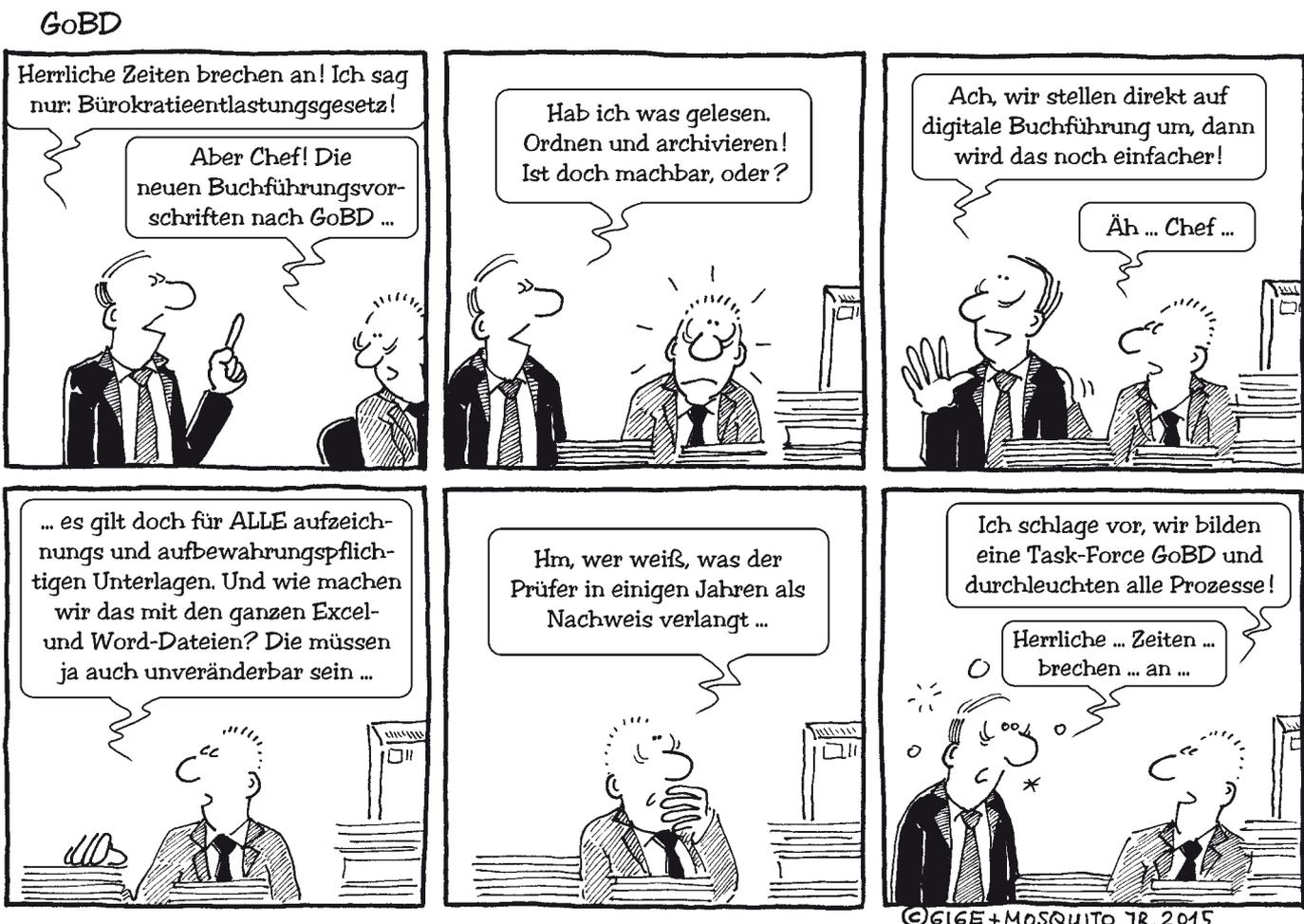
3. Unabhängig von der Unternehmensgröße Prozesse prüfen

Ganz explizit weist die Finanzverwaltung im Übrigen darauf hin, dass die GoBD auch kleine und kleinste Unternehmen betreffen, die ihre Gewinnermittlung per Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) durchführen. Das Argument, der Aufwand wäre ob der Unternehmensgröße nicht gerechtfertigt, greift das Schreiben bereits auf und entkräftet es mit Verweis auf eine höchstrichterliche Entscheidung dazu. Grundsätzlich sollten auch kleinere Unternehmen überlegen, ob sie nicht eine Verfahrensdokumentation erstellen, die den Ablauf der buchhalterischen Prozesse festhält. Sie ist

INFO:

- Vorschriften im Originaltext beim BMF unter: <http://tinyurl.com/qb2oghq>
- Slideshow BITKOM unter <http://tinyurl.com/lox8r7n>

■ beraterwerk/bub



Zeit für die Familie

Verbesserungen bei Pflege- und Familienpflegezeit

Für die Phase, in der die Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Pflege extrem belastet ist, greifen seit 2015 gesetzliche Verbesserungen. Nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz haben Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit. Je nach Pflegesituation bestehen folgende Möglichkeiten:

10-tägige Auszeit im Akutfall

Freistellung von bis zu 10 Arbeitstagen ist möglich, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege der pflegebedürftigen Person zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für Beschäftigte ist für diese Zeit eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Auszeit ist, dass der nahe Angehörige voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des §§ 14 und 15 SGB XI erfüllt. Die bloße Möglichkeit einer Pflegebedürftigkeit genügt nicht.

- Die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.
- Der Anspruch ist unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Freistellung bis zu 6 Monate

Wird ein pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung gepflegt, besteht der Anspruch, bis zu 6 Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen. Zudem können sich Beschäftigte zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase bis zu 3 Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Eine Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt. So kann eine **Begleitung auch während eines Hospizaufenthalts des nahen Angehörigen** erfolgen.

Für diese Ansprüche gilt:

- Beschäftigte, die diese Freistellungen in Anspruch nehmen, müssen dies dem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage vor Freistellungsbeginn schriftlich ankündigen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern bis zu 15 Beschäftigten.

Freistellung bis zu 24 Monate

Sind nahe Angehörige länger pflegebedürftig, dann gilt der Anspruch, bis zu 24 Monate die Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um in häuslicher Umgebung pflegen zu können (auch Blockmodell möglich – die geforderte Mindestarbeitszeit muss nur im Durchschnitt eines Jahres vorliegen).

- Der Beschäftigte muss dem Arbeitgeber diese Ansprüche spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeitszeitreduzierung schriftlich ankündigen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern bis zu 25 Beschäftigten (Auszubildende ausgenommen).

Für alle Ansprüche gilt:

Von der Ankündigung, höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zur Beendigung der Freistellung besteht Kündigungsschutz.

Für die Zeit der Freistellungen kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden, um den Einkommensverlust in dieser Zeit abzufedern. (www.bafza.de)

Nah Angehörige sind:

Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
www.wege-zur-pflege.de

■ [beraterwerk/ab](http://beraterwerk.ab)

LOHNTIPP:

Bis zu **600 Euro** pro Kalenderjahr steuerfrei sind nun Zahlungen an Arbeitnehmer für die kurzfristige Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Steuerfreiheit gilt nur bei Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuung aus zwingenden und beruflichen Gründen notwendig ist (z.B. zwingend beruflich veranlasster Einsatz zu ungewöhnlichen Zeiten; dienstlich veranlasste Fortbildung).

In unbegrenzter Höhe steuerfrei sind Zahlungen des Arbeitgebers z.B. an einen Pflegeberater für den Arbeitnehmer.

Steuertipps für Unternehmer



Mindestlohn – Urteil zu Urlaubsgeld und Sonderzahlung

Der Arbeitgeber darf ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden:

Die Arbeitnehmerin wurde von der Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 Euro/Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen sowie zusätzlichem Urlaubsgeld und einer nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung beschäftigt. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen. Das Arbeitsgericht hielt die Änderungskündigung für unwirksam. Der gesetzliche Mindestlohn solle unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe daher Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen.

- Umsatzsteuer
- z.B. Organschaft; Vermietung und Verpachtung

Die genannte Aufzählung ist nicht vollständig, die Prüfer dürfen immer auch andere Sachverhalte aufgreifen! Die Aufstellung der OFD gilt zudem grundsätzlich nur für den NRW, dennoch kann sie auch für die anderen Bundesländer Anhaltspunkte liefern.



Foto: © iStock.com/malerpasio

Schwerpunkte der Betriebsprüfung 2015

Die Finanzverwaltung legt bei ihren Betriebsprüfungen immer wieder bestimmte Prüffelder fest, die im Rahmen einer Außenprüfung besonders genau unter die Lupe genommen werden. Normalerweise werden diese Prüffelder jedoch in den meisten Bundesländern nicht bekannt gegeben. In NRW hat die Oberfinanzdirektion jetzt allerdings eine Liste mit den wichtigsten Prüffeldern 2015 bekannt geben, dazu zählen insbesondere Folgende:

- Vermietung und Verpachtung im Erstjahr
- Gewerbesteuer
- z. B. Dividenden aus Beteiligungsverhältnissen (Schachteldividenden); Gewerbeverluste (§ 10a GewStG)
- Körperschaftsteuer
- z. B. Gewinne und Verluste aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften (§ 8b KStG); Verlustabzug (§ 8c KStG); Pensionsrückstellungen; Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft; Betriebsaufspaltung; Spendenabzug; Investitionsabzugsbetrag; Zerlegung; Forderungsabschreibung; Liquidation der Gesellschaft; Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Originalrechnungen

Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug bei Betriebsausgaben das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Originalrechnung. Auch bei verloren gegangenen Originalrechnungen ist jedoch ein Vorsteuerabzug möglich, wenn der Unternehmer beweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Vorsteuer im Besitz der Originalrechnung war. Als Beweismittel zulässig sind beispielsweise Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnungen sowie Zeugenaussagen und eidesstattliche Versicherungen.

Wichtige Voraussetzung für einen Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen ist allerdings, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung bezieht. Im Fall eines BFH-Urteils ging es um einen Unternehmer, dem während eines Umzugs Belege gestohlen wurden. Durch den Verlust der Belege kürzte das Finanzamt den Vorsteuerabzug um 40 %. Der BFH gab dem Finanzamt Recht, da der Unternehmer nur pauschale Beweisanträge stellte und sich nicht auf konkret bezeichnete Eingangsleistungen bezog.

- [beraterwerk/rj](#)

Steuertipps für Privatpersonen



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Im Haushalt gibt es immer etwas zu tun – manche Dinge werden dann doch in fremde Hände gegeben.

Unter Umständen beteiligt sich auch der Fiskus an den Ausgaben. Ganz wichtig ist jedoch, dass Sie diese Tätigkeiten immer per Überweisung begleichen. Barzahlung führt dazu, dass der Steuerbonus nicht gewährt wird.



Foto: © iStock.com/fccatelline

z. B. Gärtnerarbeiten: Rasenmähen, Heckenschneiden, Beetpflege, Laub fegen innerhalb des Grundstücks.

Krankheitskosten / Beitragsrückerstattung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung seiner Krankenversicherung zu kommen, nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Der freiberuflich tätige Kläger machte Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die ganze Familie als Sonderausgaben geltend. Dabei bezog er auch Krankheitskosten ein, die nicht mit der Versicherung abgerechnet wurden, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten. Das Finanzamt versagte insoweit den Sonderausgabenabzug, da es sich schon begrifflich nicht um Beiträge handele. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen komme nicht in Betracht. Da der Kläger freiwillig auf die Geltendmachung der Erstattung verzichte, seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden.

Unterhalt / ID-Nummer

Wer Unterhalt leistet, z.B. für Kinder nach dem Auslaufen des Kindergelds während des Studiums und diese Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend macht, muss ab 2015 die Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben, damit dessen Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. Dazu teilt sinnvollerweise die unterhaltene Person dem Unterhaltsleistenden die Identifikationsnummer mit.

Damit soll verhindert werden, dass mehrere Unterhaltende den vollen Freibetrag für den Unterhaltsempfänger erhalten.

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung als Handwerkerleistung

Manchmal kann die Verwaltung seltsam sein:

Ein Finanzamt hatte den Abzug der Kosten von 357 Euro für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerermäßigende Handwerkerleistung mit der Begründung abgelehnt, die Dichtheitsprüfung sei wie eine vom TÜV durchzuführende Sicherheitsprüfung im Gegensatz zur Wartung der Anlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar und daher nicht begünstigt.

Aber: Der Bundesfinanzhof hat entschieden:

Die Dichtheitsprüfung dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Höhere Freigrenzen für Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen

Ab 2015 steigt die steuerfreie Freigrenze von 40 Euro auf 60 Euro für vom Arbeitgeber erhaltene Aufmerksamkeiten (Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses) und sogenannte Arbeitsessen (kostenlose Mahlzeiten anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes).

■ [beraterwerk/mzb](#)

Unser Team



Martina Zimmermann-Brase
Steuerberaterin
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
mzb@zimmermann-brase.de



Anette Kammerer
Bilanzbuchhalterin
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
anette.kammerer@zimmermann-brase.de



Yvonne Niederkrome
Steuerberaterin
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
yvonne.niederkrome@zimmermann-brase.de



Petra Cimmino
Lohnbuchhalterin
T. 07 21 / 4 65 92 - 14
petra.cimmino@zimmermann-brase.de



Jennifer Fröhlich
Bachelor of Arts (B.A.)
T. 07 21 / 4 65 92 - 13
jennifer.froehlich@zimmermann-brase.de



Birgit Grindler
Steuerfachangestellte
T. 07 21 / 4 65 92 - 11
birgit.grindler@zimmermann-brase.de



Katharina Kammerer
Bachelor of Arts (B.A.)
T. 07 21 / 4 65 92 - 16
katharina.kammerer@zimmermann-brase.de



Tamara Kraus
Studentin
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
tamara.kraus@zimmermann-brase.de



Simone Lehn
Dipl. Betriebswirtin (BA)
T. 07 21 / 4 65 92 - 26
simone.lehn@zimmermann-brase.de



Aline Meister
Sekretariat
T. 07 21 / 4 65 92 - 17
aline.meister@zimmermann-brase.de



Sabine Mössinger
Sekretariat
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
sabine.moessinger@zimmermann-brase.de



Arzu Sarikan
Auszubildende
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
arzu.sarikan@zimmermann-brase.de



Elanur Sarikan
Lohnbuchhalterin
T. 07 21 / 4 65 92 - 15
elanur.sarikan@zimmermann-brase.de



Susanne Sinn
Steuerfachangestellte
T. 07 21 / 4 65 92 - 19
susanne.sinn@zimmermann-brase.de



Manuel Stich
Student
T. 07 21 / 4 65 92 - 0
manuel.stich@zimmermann-brase.de



Katja Ungemach
Steuerfachangestellte
T. 07 21 / 4 65 92 - 25
katja.ungemach@zimmermann-brase.de

Martina Zimmermann-Brase
Steuerberaterin • Dipl.-Finanzwirtin (FH)



Unsere Leistungen

EXISTENZGRÜNDUNG

Wir beraten Sie bei der Investitionsplanung und bei der Erstellung der Rentabilitätsvorschau. Wir stellen Ihnen die verschiedenen Unternehmensformen aus steuerlicher Sicht vor, unterstützen Sie bei Bankgesprächen, bei der Einrichtung der Buchführung und beraten Sie steuerlich beim Abschluss von Gesellschaftsverträgen.

BERATUNG IM LAUFENDEN BETRIEB

Wir prognostizieren Ihnen die Steuerzahlung und erstellen zeitnahe Bilanzen. Bei größeren Investitionen berechnen wir die Auswirkungen auf den Kapitaldienst. Wir bereiten Betriebsprüfungen vor und wirken bei der Abschlussprechung mit. Außerdem vertreten wir Sie im Einspruchsverfahren beim Finanzamt. Für die hierbei auftretenden rechtlichen Fragen binden wir je nach Ihrem Wunsch die Sie bereits beratenden Anwälte oder unsere anwaltlichen Kooperationspartner ein.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG RECHTSNACHFOLGE

Wir beraten Sie steuerlich bei Generationswechsel, Firmenverkauf, Firmensplitting und bei Änderung der Beteiligungsquoten.

KLASSISCHE TÄTIGKEITSFELDER

Wir übernehmen die Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung mit offener Postenliste, betriebswirtschaftlicher Auswertung und Grafik oder Jahresbuchhaltung. Wir finden anhand Ihrer Unternehmensform und -größe das Passende für Sie. Wenn Sie selbst buchen möchten, oder wenn Sie DATEV-Schnittstellen bei der Rechnungsschreibung am PC einsetzen möchten, sprechen Sie uns an.

BILANZEN IM BILANZIERUNGSSCHEMA IHRER HAUSBANK

Zur reibungslosen Zusammenarbeit mit Ihrer Hausbank erstellen wir gerne Ihre Jahresabschlüsse zusätzlich in deren Bilanzierungsschema.



Diese Ausgabe von Aktiv Steuern wurde Ihnen überreicht von:

Martina Zimmermann-Brase

Steuerberaterin • Dipl.-Finanzwirtin (FH)

Wöschbacher Straße 31
76327 Pfinztal

Tel.: 07 21 / 4 65 92 - 0

Fax: 07 21 / 4 65 92 - 22

E-Mail: infos@zimmermann-brase.de

Internet: www.zimmermann-brase.de

Impressum

Aktiv Steuern

Sommer 2015

© 2015 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)

Dipl. HdI. W. Buchner

EMS service GmbH

Bildnachweis

Titel: www.istockphoto.de/

PeskyMonkey

Seite 2 und 11: A. Fabry

Seite 9/10: Infozeichen

www.fotolia.com/pixel

Herausgeber

Martina Zimmermann-Brase

Steuerberaterin

Wöschbacher Str. 31

76327 Pfinztal

Tel.: 07 21 / 4 65 92 - 0

Fax: 07 21 / 4 65 92 - 22



Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.